



Zulassungsreglement

Eigner: Hochschulrat
Gültig ab: 01.07.2026

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	3
1.2. RECHTSGRUNDLAGEN UND REGELUNGSHIERARCHIE	3
1.3. BEGRIFFE	3
1.4. ZUSTÄNDIGKEITEN	4
2. ZULASSUNG ZU BACHELORSTUDIENGÄNGEN	4
2.1. ÜBERSICHT	4
2.2. FORMALE REGELZULASSUNG	5
2.3. ZULASSUNG MIT EINEM ABSCHLUSS DER HÖHEREN BERUFSBILDUNG	5
2.4. ZULASSUNG SUR DOSSIER	6
2.5. AUSLÄNDISCHE VORBILDUNGS AUSWEISE UND ÄQUIVALENZPRÜFUNG	6
2.6. SONDERFALL: ZULASSUNG EIDG. FA SPEZIALIST/IN BEWEGUNGS- UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG	7
2.7. ZULASSUNGSENTSCHEID, AUFLAGEN, GÜLTIGKEIT UND WIDERRUF	7
3. ANFORDERUNGEN AN DIE ZULASSUNGSKOMPETENZEN	7
3.1. ANFORDERUNGEN AN DIE ARBEITSWELTERFAHRUNG	7
3.2. PERSÖNLICHE EIGNUNG IM FACHBEREICH GESUNDHEIT	8
3.3. PRAKTIKUMSBETRIEB UND PRAKTIKUMSVERTRAG	8
3.4. SPRACHLICHE, TECHNISCHE UND WEITERE VORAUSSETZUNGEN	8
3.5. GESUCH, UNTERLAGEN UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN	9
4. AUFNAHMEPRÜFUNG - ZULASSUNGSVERFAHREN	9
5. HOCHSCHULWEITERBILDUNGEN UND BESONDERE STUDIENFORMEN	10
5.1. ZULASSUNG ZU CAS-, DAS- UND MAS-PROGRAMMEN	10
5.2. SUR-DOSSIER-ZULASSUNG ZU HOCHSCHULWEITERBILDUNGEN	10
6. ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON VORLEISTUNGEN	10
6.1. GRUNDSÄTZE	10
6.2. ANERKENNUNG HOCHSCHULISCHER STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	11
6.3. ANRECHNUNG AUSSERHOCHSCHULISCH ERWORBENER KOMPETENZEN	11
6.4. MINDESTSTUDIENLEISTUNG AN DER SAFS UND PRAKTIKUMSLEISTUNGEN	11
6.5. VERFAHREN UND INDIVIDUELLER STUDIENPLAN	11
7. VERFAHRENSRECHTE, QUALITÄTSSICHERUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
7.1. GLEICHBEHANDLUNG UND NACHTEILSAUSGLEICH	12
7.2. DATENSCHUTZ, AKTENFÜHRUNG UND AUFBEWAHRUNG	12
7.3. REKURS	12
7.4. QUALITÄTSSICHERUNG	12

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zulassung und Immatrikulation zu den Ausbildungsstudiengängen und Weiterbildungsprogrammen der SAFS Hochschule sowie die Anerkennung und Anrechnung bereits erworbener Bildungs- und Praxisleistungen.

Es gilt für alle Bewerber:innen sowie für alle Student:innen, die ein Gesuch um Anerkennung oder Anrechnung stellen. Studiengangs- und weiterbildungsspezifische Anhänge können ergänzende Anforderungen festlegen, dürfen diesem Reglement jedoch nicht widersprechen.

Die Zulassung zu einem Studium, die Zulassung zu einzelnen Modulen, die Anerkennung von Vorbildungsausweisen und die Anerkennung oder Anrechnung von Vorleistungen sind voneinander zu unterscheidende Entscheide.

1.2. Rechtsgrundlagen und Regelungshierarchie

Dieses Reglement stützt sich insbesondere auf das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG), die Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen, die Verordnung über die Koordination der Lehre, die für den Fachbereich Gesundheit anwendbaren Übergangs- und Profilbestimmungen, die Lissabonner Anerkennungskonvention sowie die Best Practices von swissuniversities.

1.3. Begriffe

- ▶ Zulassung: Entscheid, dass die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studien- oder Weiterbildungsangebots erfüllt sind.
- ▶ Arbeitswelterfahrung: Berufspraktische und berufstheoretische Erfahrung in einem für den Studiengang relevanten Tätigkeitsfeld, grundsätzlich im Umfang eines Vollzeitjahres oder eines zeitlich gleichwertigen Teilzeitpensums.
- ▶ Persönliche Eignung: Eignung für das Berufs- und Tätigkeitsfeld sowie für die besonderen Anforderungen des Studiengangs; sie ist von der formalen Vorbildung und von der Eignung des Praktikumsbetriebs zu unterscheiden.
- ▶ Äquivalenzprüfung: Vergleich eines Vorbildungsausweises oder einer anderweitig erworbenen Allgemeinbildung mit einem anerkannten Zulassungsausweis.
- ▶ Sur-Dossier-Zulassung: Einzelfallentscheid über die Zulassung ohne standardisierten Zulassungsausweis, soweit das anwendbare Recht dies zulässt und die Gleichwertigkeit sowie Studierfähigkeit nachgewiesen sind.
- ▶ Anerkennung: Übernahme formal erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.
- ▶ Anrechnung: Berücksichtigung nachgewiesener Kompetenzen, die ausserhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden.
- ▶ Praktikumsbetrieb/Praxispartner: Von der SAFS als geeignet anerkannte Organisation, in der der studienintegrierte betrieblichen Lern- und Transferanteil erfolgt.

1.4. Zuständigkeiten

Das Studiensekretariat prüft die Vollständigkeit und Echtheit der Unterlagen, führt die formale Vorprüfung durch, dokumentiert das Verfahren und bereitet den Zulassungsentscheid vor. Die Hochschulleitung entscheidet über die Zulassung, die Äquivalenz von Vorbildungsausweisen, Auflagen, die persönliche Eignung und Sur-Dossier-Gesuche. Sie kann eine Zulassungskommission einsetzen und ihr diese Entscheide delegieren.

Die persönliche Eignung wird durch mindestens zwei von der Hochschule bestimmte fachlich und methodisch qualifizierte Personen beurteilt. Mindestens eine Person gehört dem akademisch-wissenschaftlichen Personal der SAFS Hochschule an. Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien-, Prüfungs-, Praxis- und Bildungsleistungen entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag und nach fachlicher Vorprüfung.

Die Eignung des Praktikumsbetriebs wird durch das Studiensekretariat im Auftrag der Hochschulleitung nach den gesonderten "Reglement betrieblicher Lern- und Transferanteil" geprüft und überwacht.

2. Zulassung zu Bachelorstudiengängen

2.1. Übersicht

Kategorie	Definition	Beispiele (nicht abschliessend)
Formale Regelzulassung (Kapitel 2.2)	Die Bewerberin erfüllt einen regulatorisch definierten direkten Zulassungstatbestand. Die Hochschule prüft im Wesentlichen, ob der erforderliche Ausweis und allfällige Zusatzvoraussetzungen vorliegen.	einschlägiges Eidg. Fähigkeitszeugnis + Berufsmatura; Fachmaturität Gesundheit; gymnasiale Maturität + Arbeitswelterfahrung
Institutionalisierter alternativer Zulassungsweg (Kapitel 2.3)	Die Person erfüllt die Regelzulassung nicht, gehört aber zu einer vordefinierten Qualifikationsgruppe, für welche die Hochschule aufgrund übergeordneter Vorgaben / Best Practices ein standardisiertes Verfahren festgelegt hat.	Berufsprüfung + Aufnahmeprüfung auf Berufsmaturitäts-Niveau; Höhere Fachprüfung + Nachweis fehlender Allgemeinbildung
Sur-Dossier-Zulassung (Kapitel 2.4)	Es besteht kein abschliessend standardisierter Zulassungsweg, der auf den vorliegenden Bildungs- und Berufsweg passt. Die Hochschule beurteilt deshalb im individuellen Einzelfall, ob die vorhandenen formalen, non-formalen und ggf. informell erworbenen Kompetenzen insgesamt eine gleichwertige Ausgangslage bzw. ausreichende Studierfähigkeit ergeben.	Bewerber:innen mit atypischer Bildungsbiografie oder Bewerber:innen mit ausländischem Vorbildungsausweis, die keinem der beiden oben definierten Zulassungswege zugeordnet werden können

2.2. Formale Regelzulassung

Prüfungsfrei zugelassen wird, wer einen der folgenden Vorbildungsausweise besitzt und die weiteren Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt:

- ▶ **Berufsmaturität** in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis in einem dem Studiengang verwandten Beruf;
- ▶ **Fachmaturität Gesundheit** oder eine Fachmaturität in einem dem Studiengang verwandten Berufsfeld;
- ▶ **gymnasiale Maturität** und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kompetenzen in einem dem Studiengang verwandten Tätigkeitsfeld vermittelt;
- ▶ **Berufsmaturität oder Fachmaturität mit fachfremder** beruflicher Vorbildung und eine mindestens einjährige einschlägige Arbeitswelterfahrung.

Bei nicht fachbereichsspezifischer Vorbildung kann die Zulassung mit fachlichen Zusatzmodulen oder anderen Auflagen verbunden werden. Die Auflagen, Fristen und Folgen der Nichterfüllung werden im Zulassungsentscheid festgehalten.

2.3. Zulassung mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung

Für Abschlüsse der höheren Berufsbildung gelten die nachstehenden, an den Best Practices von swissuniversities ausgerichteten Zulassungswege.

Abschluss	Fachlich verwandt	Fachlich nicht verwandt
Diplom Höhere Fachschule	prüfungsfreie Zulassung	prüfungsfrei + mindestens 1 Jahr einschlägige Arbeitswelterfahrung
Eidgenössisches Diplom (HFP)	Allgemeinbildung auf BM-Niveau nachweisen (sonst Aufnahmeprüfung)	mindestens 1 Jahr einschlägige Arbeitswelterfahrung + Allgemeinbildung auf Berufsmaturitäts-Niveau nachweisen (sonst Aufnahmeprüfung)
Eidgenössischer Fachausweis (BP)	Aufnahmeprüfung auf Basis der Allgemeinbildung auf BM-Niveau	Aufnahmeprüfung + mindestens 1 Jahr einschlägige Arbeitswelterfahrung

Inhaber:innen eines HF-Diploms in einem fachlich verwandten Gebiet können prüfungsfrei zugelassen werden. Bei fachlich nicht verwandten Abschlüssen ist eine einschlägige Arbeitswelterfahrung vorzuweisen.

Inhaber:innen eines eidgenössischen Diploms (Höhere Fachprüfung) in einem verwandten Beruf werden zugelassen, sofern eine Allgemeinbildung auf dem von der FH verlangten Niveau nachgewiesen wird (Orientierung an den Anforderungen der Berufsmaturität). Bei einem Diplom einer höheren Fachschule in einem nicht verwandten Beruf ist zusätzlich eine mindestens einjährige einschlägige Arbeitswelterfahrung nachzuweisen.

Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises (Berufsprüfung) können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden, die Allgemeinbildungskompetenzen auf dem Niveau der Berufsmaturität prüft. Bei einem nicht verwandten Abschluss ist zusätzlich eine mindestens einjährige einschlägige Arbeitswelterfahrung erforderlich.

Die Aufnahmeprüfung «orientiert sich an den Anforderungen der Berufsmaturität» und stellt fest, ob die erforderlichen Kompetenzen im Bereich Allgemeinbildung vorhanden sind. Die erforderlichen Kompetenzbereiche, Prüfungsformen, Bewertungskriterien und Bestehensbedingungen sind in Kapitel 4 dieses Reglements festgelegt.

Anerkannte gleichwertige Nachweise können die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise ersetzen.

2.4. Zulassung sur dossier

Eine Zulassung sur dossier ist nur zulässig, soweit das für den Fachbereich und Studiengang anwendbare übergeordnete Recht einen individuellen Gleichwertigkeitsweg eröffnet. Sie begründet keinen Anspruch auf Zulassung und darf die gesetzlichen Zulassungswege nicht umgehen.

Vorausgesetzt wird eine nachgewiesene, anderweitig erworbene Allgemeinbildung, die den Anforderungen eines schweizerischen Zulassungsausweises im Wesentlichen entspricht, ausreichende fachbereichsbezogene Arbeitswelterfahrung sowie die persönliche Eignung. Das Verfahren umfasst mindestens ein Dossier mit Bildungs- und Berufsbiografie, Kompetenznachweisen und Arbeitszeugnissen, ein strukturiertes Zulassungsgespräch und einen Nachweis der Allgemeinbildung beziehungsweise Studierfähigkeit. Dieser Nachweis kann durch standardisierte Tests, schriftliche Arbeiten, Fallbearbeitungen oder eine Aufnahmeprüfung erbracht werden. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und im Zulassungsdossier zu dokumentieren. Einzelfallentscheide werden nicht präjudiziell auf andere Personen übertragen.

2.5. Ausländische Vorbildungsausweise und Äquivalenzprüfung

Ausländische Vorbildungsausweise werden im Einzelfall mit den schweizerischen Zulassungsausweisen verglichen. Massgebend sind insbesondere Niveau, Dauer, Inhalte, erworbene Rechte im Herkunftsstaat und die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium. Die Anerkennung kann gewährt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die SAFS kann beglaubigte Kopien, amtliche Übersetzungen, Echtheitsnachweise, Fächer- und Notenübersichten sowie Bestätigungen zuständiger Anerkennungsstellen verlangen. Bestehen wesentliche, aber ausgleichbare Unterschiede, kann die Zulassung mit einer Ergänzungsprüfung, Zusatzmodulen, einer Arbeitswelterfahrung oder anderen geeigneten Auflagen verbunden werden.

2.6. Sonderfall: Zulassung eidg. FA Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Fachausweises Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung werden im Rahmen einer hochschulischen Sonderregelung zum Bachelorstudium zugelassen, sofern die aufgrund des absolvierten Bildungswegs, der bestandenen Berufsprüfung und der einschlägigen Branchenerfahrung erworbenen Kompetenzen insgesamt als gleichwertig zu den für den Studiengang erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen beurteilt werden.

Inhaberinnen und Inhaber dieses eidgenössischen Fachausweises (Berufsprüfung) können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden, die Allgemeinbildungskompetenzen auf dem Niveau der Berufsmaturität prüft. Es ist keine zusätzlich Arbeitswelterfahrung erforderlich.

2.7. Zulassungsentscheid, Auflagen, Gültigkeit und Widerruf

Der Zulassungsentscheid lautet auf Zulassung, Zulassung mit Auflagen oder Ablehnung. Er wird schriftlich eröffnet und enthält bei negativen Entscheiden eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Auflagen müssen sachlich begründet, überprüfbar und mit einer Erfüllungsfrist versehen sein. Werden sie nicht fristgerecht erfüllt, erlischt die Zulassung oder die Immatrikulation wird widerrufen.

Die Zulassung gilt für den bezeichneten Studiengang und Studienbeginn. Ein Aufschub oder Wechsel bedarf einer erneuten Prüfung, wenn sich rechtliche Grundlagen, Vorleistungen oder persönliche Voraussetzungen wesentlich verändert haben. Eine Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie durch falsche oder unvollständige Angaben, gefälschte Unterlagen oder Täuschung erwirkt wurde oder eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung nachträglich wegfällt.

3. Anforderungen an die Zulassungskompetenzen

3.1. Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung

Die Arbeitswelterfahrung umfasst grundsätzlich zwölf Monate Vollzeittätigkeit. Teilzeitbeschäftigungen werden anteilmässig angerechnet; längere Unterbrüche werden nicht mitgerechnet.

Sie muss berufspraktische und berufstheoretische Kompetenzen vermitteln, die für die Studienrichtung relevant sind. Rein administrative, branchenfremde oder nur punktuelle Tätigkeiten genügen nicht. Der Nachweis erfolgt durch Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsbeschriebe und bei Bedarf durch ein Kompetenzportfolio oder ein Fachgespräch.

Über die Anerkennung der Arbeitswelterfahrung entscheidet die Hochschulleitung. Fehlende Anteile können vor Studienbeginn nachgeholt oder als klar terminierte Zulassungsaufgabe festgelegt werden.

3.2. Persönliche Eignung im Fachbereich Gesundheit

Vor der Zulassung zum ersten Semester prüft die SAFS die persönliche Eignung für das Berufs- und Tätigkeitsfeld des Studiengangs. Die Hochschule kann hierzu mündliche Gespräche, standardisierte Tests, Fallbearbeitungen, praktische Aufgaben oder andere geeignete Instrumente einsetzen. Von der Eignungsprüfung ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis im Gesundheitswesen in Verbindung mit einer Berufsmaturität sowie mit einer Fachmaturität Gesundheit, soweit die Zulassungsverordnung FH diese Ausnahme vorsieht.

Die Kriterien beziehen sich insbesondere auf realistische Studien- und Berufsmotivation, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Fähigkeit zum Umgang mit körperlicher und gesundheitlicher Integrität anderer Personen, Lern- und Selbstorganisationsfähigkeit sowie die Anforderungen des Studiums. Die Auswahl oder Eignungsbeurteilung durch einen Praktikumsbetrieb kann als Information berücksichtigt werden, ersetzt die hochschulische Eignungsprüfung und den Zulassungsentcheid jedoch nicht. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden angemessene Anpassungen des Verfahrens vorgenommen, soweit dadurch die zu prüfenden wesentlichen Kompetenzen nicht verändert werden.

3.3. Praktikumsbetrieb und Praktikumsvertrag

Für die definitive Immatrikulation in einen Bachelorstudiengang ist ein gültiger Praktikumsvertrag mit einem von der SAFS als geeignet anerkannten Praktikumsbetrieb für die betriebliche Lern- und Transferzeitanteile erforderlich.

Die Eignung des Praktikumsbetriebs richtet sich nach den gesonderten Regelungen im "Reglement betriebliche Lern- und Transferanteile". Die formale Zulassung zur Hochschule, die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und die Eignung des Praktikumsbetriebs werden getrennt geprüft und dokumentiert. Sind alle persönlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, fehlt jedoch vorübergehend ein geeigneter Praktikumsbetrieb, kann eine befristete Zulassung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass der Vertrag bis zu einem im Entscheid festgelegten Termin vorliegt. Ein Studienbeginn ohne erfüllte Praxisvoraussetzung ist ausgeschlossen.

3.4. Sprachliche, technische und weitere Voraussetzungen

Bewerber:innen müssen über die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der Unterrichts- und Prüfungssprache verfügen. Die Hochschulleitung legt pro Studiengang das erforderliche Niveau und die anerkannten Nachweise fest; für deutschsprachige Bachelorstudiengänge gilt in der Regel Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die Nutzung der digitalen Lern- und Kommunikationssysteme ist integraler Bestandteil des Studiums. Ein geeigneter Internetzugang und die erforderliche technische Grundausstattung sind sicherzustellen. Studiengangsspezifische gesundheitliche oder praktische Anforderungen dürfen nur verlangt werden, wenn sie für die wesentlichen Studien- oder Berufskompetenzen erforderlich, verhältnismässig und veröffentlicht sind.

3.5. Gesuch, Unterlagen und Mitwirkungspflichten

Das Zulassungsgesuch ist fristgerecht und vollständig über das von der SAFS bezeichnete Verfahren einzureichen. Einzureichen sind insbesondere Vorbildungsausweise, Noten- und Fächerübersichten, Nachweise zur beruflichen Grundbildung und Arbeitswelterfahrung, Lebenslauf sowie die Unterlagen zum Praktikumsbetrieb und Praktikumsvertrag.

Für Äquivalenz-, HBB- oder Sur-Dossier-Verfahren können zusätzliche Kompetenznachweise, Portfolios, Arbeitsproben, Referenzen, beglaubigte Kopien und Übersetzungen verlangt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, wahrheitsgemässe Angaben zu machen, verlangte Mitwirkungshandlungen zu erbringen und Änderungen, die den Zulassungsentscheid betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

4. Aufnahmeprüfung - Zulassungsverfahren

Stufe 1: Dossierprüfung

- ▶ Lebenslauf
- ▶ Berufsabschluss
- ▶ Arbeitswelterfahrung / Arbeitszeugnisse
- ▶ Aus-/Weiterbildungen
- ▶ Motivationsschreiben

Stufe 2: Allgemeinbildungsprüfung (falls gemäss diesem Reglement nötig)

- ▶ Deutsch (60 Min.)
- ▶ Mathematik/Statistik (45 Min.)
- ▶ Wissenschaftliches Arbeiten (45 Min.)
- ▶ Fallstudie (60 Min.)

Stufe 3: Zulassungsgespräch (optional)

- ▶ Studienmotivation
- ▶ Reflexionsfähigkeit
- ▶ Berufserfahrung
- ▶ Studierfähigkeit

Die Allgemeinbildungsprüfung dient dem Nachweis der Studierfähigkeit auf Bachelorstufe. Geprüft werden insbesondere die Kompetenzen in den Bereichen Deutsch und Kommunikation, Mathematik und Statistik, wissenschaftliches Arbeiten sowie analytisches und kritisches Denken. Die Hochschule kann ergänzend ein Zulassungsgespräch durchführen.

5. Hochschulweiterbildungen und besondere Studienformen

5.1. Zulassung zu CAS-, DAS- und MAS-Programmen

Zu Hochschulweiterbildungen wird zugelassen, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die im Programm festgelegte einschlägige Berufspraxis verfügt.

Personen mit einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation können zugelassen werden, wenn sie die für das Programm erforderlichen fachlichen, methodischen und allgemeinen Kompetenzen sowie in der Regel mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis nachweisen. Personen, die über einen Abschluss der höheren Berufsbildung verfügen, können zu Hochschulweiterbildungen zugelassen werden, sofern sie über ausreichende Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld und über die für das Weiterbildungsprogramm angemessenen wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen.

Das jeweilige Weiterbildungsprogramm kann zusätzliche fachliche, sprachliche oder berufspraktische Voraussetzungen festlegen. Diese sind vor der Anmeldung zu veröffentlichen. Bei begrenzter Platzzahl kann eine Auswahl nach transparenten und sachbezogenen Kriterien erfolgen.

5.2. Sur-Dossier-Zulassung zu Hochschulweiterbildungen

Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss oder formell gleichwertigen Tertiärabschluss können sur-dossier zugelassen werden, wenn ihre Bildungs- und Berufsbiografie eine gleichwertige Studierfähigkeit und ausreichende fachliche Anschlussfähigkeit erkennen lässt.

Das Verfahren umfasst ein Kompetenzportfolio, Nachweise über einschlägige Berufspraxis und in der Regel ein Aufnahmegespräch. Je nach Programm können eine schriftliche Arbeit, ein Test oder vorgängige Zusatzmodule verlangt werden. Der Anteil der Sur-Dossier-Zulassungen sowie Studienerfolg und Abbruch werden im Rahmen der Qualitätssicherung beobachtet. Programmspezifische Höchstanteile können festgelegt werden.

6. Anerkennung und Anrechnung von Vorleistungen

6.1. Grundsätze

Anerkennung und Anrechnung erfolgen kompetenz-, niveau- und lernergebnisorientiert. Massgebend sind die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen und ihre Passung zu den Qualifikationszielen des Studiengangs oder Moduls. Es besteht kein Anspruch auf pauschale Anrechnung allein aufgrund der Bezeichnung oder Dauer einer Vorbildung. Bereits für einen anderen anerkannten Abschluss verwendete Leistungen können anerkannt werden, sofern dadurch kein unzulässiger Doppelabschluss ohne zusätzliche Leistung entsteht. Anerkannte und angerechnete Leistungen werden im Leistungsnachweis transparent ausgewiesen. Noten werden übernommen, wenn die Bewertungssysteme vergleichbar sind; andernfalls wird «anerkannt/angerechnet» ohne Note vermerkt.

6.2. Anerkennung hochschulischer Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, können anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs oder der Prüfungsanforderungen bestehen. Kann ein wesentlicher Unterschied durch eine Ergänzungsleistung ausgeglichen werden, kann eine Anerkennung mit Auflage ausgesprochen werden. Für die Bachelorarbeit und unmittelbar darauf vorbereitende Abschlussleistungen kann die SAFS verlangen, dass sie an der SAFS Hochschule erbracht werden.

6.3. Anrechnung ausserhochschulisch erworbener Kompetenzen

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen aus der höheren Berufsbildung, beruflichen Praxis, qualifizierten Weiterbildungen oder anderen Lernkontexten können angerechnet werden.

Für Leistungen und Kompetenzen aus der höheren Berufsbildung können höchstens 90 ECTS an einen Bachelorstudiengang angerechnet werden. Die SAFS Hochschule kann diese Obergrenze auch auf die Gesamtheit aller ausserhalb des Studiengangs erworbenen Leistungen anwenden, soweit dies im studiengangsspezifischen Anhang festgelegt ist. Die Kompetenzprüfung kann anhand von Curricula, Leistungsnachweisen, Portfolios, Arbeitsproben, strukturierten Fachgesprächen, praktischen Demonstrationen oder Challenge-Prüfungen erfolgen. Pauschale Anrechnungsvereinbarungen mit Bildungsgängen oder Berufsabschlüssen setzen ein dokumentiertes Mapping der Lernergebnisse voraus und sind regelmässig zu überprüfen.

6.4. Mindeststudienleistung an der SAFS und Praktikumsleistungen

Mindestens 90 ECTS eines Bachelorstudiengangs einschliesslich der Bachelorarbeit sind grundsätzlich an der SAFS Hochschule zu erwerben. Abweichungen bedürfen einer ausdrücklich geregelten studiengangsspezifischen Passerelle.

Die Anerkennung oder Anrechnung von Vorleistungen führt nicht automatisch zur Befreiung von den Anforderungen an den Praktikumsbetrieb oder die studienintegrierten Praxisleistungen.

6.5. Verfahren und individueller Studienplan

Gesuche sind mit vollständigen Nachweisen beim Prüfungssekretariat einzureichen. Sie sollen grundsätzlich vor Beginn des betroffenen Moduls gestellt werden. Die fachliche Gleichwertigkeit wird durch die zuständige Modul- oder Studiengangleitung beurteilt; die Hochschulleitung oder delegiert die Prüfungskommission entscheidet.

Der Entscheid bezeichnet die anerkannten oder angerechneten Module, ECTS, allfällige Noten, Ergänzungsleistungen und Auswirkungen auf den Studienverlauf.

Bei umfangreichen Anerkennungen oder Anrechnungen erstellt die SAFS einen verbindlichen individuellen Studien- und Praxisplan.

7. Verfahrensrechte, Qualitätssicherung und Schlussbestimmungen

7.1. Gleichbehandlung und Nachteilsausgleich

Zulassungs-, Eignungs-, Auswahl-, Äquivalenz- und Anrechnungsverfahren werden sachlich, transparent, konsistent und diskriminierungsfrei durchgeführt.

Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden gewährt, soweit die wesentlichen Anforderungen des Studiengangs und des Berufsfelds dadurch nicht aufgehoben werden.

Befangenheit ist offenzulegen. Befangene Personen treten bei der Beurteilung und Entscheidung in den Ausstand.

7.2. Datenschutz, Aktenführung und Aufbewahrung

Personendaten werden ausschliesslich für Zulassung, Studienadministration, Anerkennung/Anrechnung, Qualitätssicherung und gesetzliche Nachweispflichten bearbeitet.

Entscheidungsgrundlagen, Bewertungsraster und Beschlüsse werden nachvollziehbar dokumentiert und nach den geltenden Datenschutz- und Aufbewahrungsregeln gesichert.

Zugriff erhalten nur Personen, die ihn für ihre Funktion benötigen. Besonders schützenswerte Daten aus Eignungs- oder Gesundheitsabklärungen sind getrennt und mit erhöhtem Schutz zu bearbeiten.

7.3. Rekurs

Gegen Zulassungs-, Äquivalenz-, Eignungs-, Auswahl-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheide kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung schriftlich Rekurs bei der Rekurskommission der SAFS Hochschule erhoben werden.

Der Rekurs hat einen Antrag, eine Begründung und die verfügbaren Beweismittel zu enthalten. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Hochschulreglement und dem Rechtsmittelverfahren.

7.4. Qualitätssicherung

Die SAFS wertet mindestens jährlich Zulassungen nach Zulassungsweg, Auflagen, Eignungsentscheide, Anerkennungen/Anrechnungen, Rekurse sowie Studienfortschritt und Abbruch aus. Die Auswertung erfolgt datenschutzkonform und dient der Weiterentwicklung des Verfahrens.

Auswahl- und Sur-Dossier-Verfahren sowie pauschale Anrechnungsvereinbarungen werden regelmässig auf Validität, Gleichbehandlung und Studienerfolg überprüft.